ENTSCHEIDUNG Nr. 1826/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1983

zur Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Nach Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS der Kommission (1) sind die Unternehmen verpflichtet, der Kommission ab Januar 1983 monatlich die Aufteilung ihrer Lieferungen an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen.

— Nach Artikel 2 sind die monatlichen Meldungen entsprechend den in den Anhängen I und II zu dieser Entscheidung abgedruckten Formblättern zu erstellen.

— Anhand der gegenwärtig vorliegenden Statistiken lassen sich die innerhalb des Gemeinsamenen Marktes gehandelten Mengen von Erzeugnissen aus hochlegierten Stählen, insbesondere von Walzdraht und Stabstahl, nicht ermitteln.

— Daher ist die Meldepflicht gemäß Artikel 1 und 5 der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS auf hochlegierten Walzdraht und Stabstahl auszudehnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Unternehmen sind verpflichtet, der Kommission für den Zeitraum Juli 1981 bis Juni 1982 und für den Zeitraum Januar 1983 bis Juli 1983 spätestens am 15. September 1983 mitzuteilen, wie sich die monatlichen Lieferungen der in den Linien 45 und 46 genannten Erzeugnisse aufschlüsseln, die sie gemäß den Fragebogen 376 und 377 an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft getätigt haben."

2. In Anhang II werden den Tabellen in den Fragebogen 376 und 377 die im Anhang aufgeführten Linien 45 und 46 angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1983.

Diese Entscheidung ist an allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 370 vom 29. 12. 1982, S. 1.

ANHANG

FRAGEBOGEN 376

(Tonnen)

UNTERNEHMEN :	KENNZIFFER :	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT :

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
45	17 101 (*)											
46	19 101 (*)											

(*) Edelstahl mit einem Legierungsgehalt von mehr als 5 % — ausgenommen Stähle mit weniger als 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom — und deren tatsächlich berechneter Preis mindestens 30 % über dem Listenpreis des entsprechenden Massenstahls liegt.

FRAGEBOGEN 377

ANLAGE ZUM FRAGEBOGEN 376

(Tonnen)

UNTERNEHMEN :	KENNZIFFER :	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT :

Linie Nummer	Produkte Kennziffern	Lieferungenverteilung in der Gemeinschaft, Landmarkt inbegriffen										
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Großbritannien	Irland	Dänemark	Griechenland	Insgesamt Gemeinschaft
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
45	17 101 (*)											
46	19 101 (*)											

(*) Edelstahl mit einem Legierungsgehalt von mehr als 5 % — ausgenommen Stähle mit weniger als 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom — und deren tatsächlich berechneter Preis mindestens 30 % über dem Listenpreis des entsprechenden Massenstahls liegt.